



GEMEINDE POXDORF

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 1.SITZUNG DES GEMEINDERATES POXDORF

Sitzungsdatum: Montag, 11.05.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:04 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Poxdorf

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Werner, Otto

Mitglieder des Gemeinderates

Erner, Gabriel
Freund, Roland
Haller, Christian
Heilmann, Thomas
Hofmann, Edmund
Marquardt, Gisela
Marsching, Claudia
Martin, Monika
Nägel, Alexandra
Roppel, Matthias, Dr.-Ing.
Schmitt, Justus
Zwiener, Felix

Schriftführer

Kühlwein, Mario *Geschäftsleiter*

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|---|-------------------|
| 1 | Vereidigung des ersten Bürgermeisters | 2026/629 |
| 2 | Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder | 2020/633/1 |
| 3 | Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen | 2020/637/1 |
| 4 | Wahl des zweiten Bürgermeisters/der zweiten Bürgermeisterin | 2026/642 |
| 5 | Wahl des dritten Bürgermeisters/der dritten Bürgermeisterin | 2026/643 |
| 6 | Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister und weiteren Bürgermeisterinnen | 2026/644 |
| 7 | Bildung von Ausschüssen | 2026/645 |
| 8 | Fraktionen in der Gemeinde Poxdorf ; Mitteilung von Stellvertretern sowie Vorsitzenden | 2026/646 |
| 9 | Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts | 2026/651 |
| 10 | Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Poxdorf | 2020/643/1 |
| 11 | Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den ersten Bürgermeister ab dem 01.05.2026 | 2026/652 |
| 12 | Festsetzung der Entschädigung für den ehrenamtlichen 2. Bürgermeister ab dem 01.05.2026 | 2020/646/1 |
| 13 | Festsetzung der Entschädigung für den ehrenamtlichen 3. Bürgermeister ab dem 01.05.2026 | 2020/647/1 |
| 14 | Berechnung der Sitzverteilung sowie Bestellung der Mitglieder in den Ausschüssen und Verbänden; | 2026/653 |
| 15 | Bestellung der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses | 2020/650/1 |
| 16 | Bestellung von zwei Jugendbeauftragten für die Wahlperiode 2026 - 2032 | 2020/652/1 |
| 17 | Bestellung von zwei Kindertagesstättenbeauftragten für die Wahlperiode 2026 - 2032 | 2020/653/1 |
| 18 | Bestellung eines/r Behindertenbeauftragten für die Wahlperiode 2026 - 2032 | 2020/651/1 |
| 19 | Bestellung eines/r Seniorenbeauftragten für die Wahlperiode 2026 - 2032 | 2020/651/2 |
| 20 | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 27.04.2026 | 2020/657/1 |
| 21 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 27.04.2026 | 2020/658/1 |
| 22 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | 2026/004 |

Erster Bürgermeister Otto Werner eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 1.Sitzung des Gemeinderates Poxdorf, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Poxdorf fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Vereidigung des ersten Bürgermeisters

Zu Beginn der Sitzung ist der erste Bürgermeister zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt nur dann, wenn der erste Bürgermeister in seinem Amt bestätigt oder ein weiterer Bürgermeister zum ersten Bürgermeister gewählt wurde (vgl. Art. 27 Abs. 4 KWBG). Die Eidesformel ist Art. 27 Abs.1 KWBG zu entnehmen. Der Diensteid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden; möglich ist auch, anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis einer Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung einer Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 27 Abs. 2 KWBG). Den Eid nimmt das lebensälteste anwesende Gemeinderatsmitglied ab, auch wenn es selbst neu gewählt wurde und noch nicht vereidigt ist.
Das lebensälteste Gemeinderatsmitglied ist Frau Monika Martin.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Zur Kenntnis genommen

2 Vereidigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Die neugewählten Gemeinderatsmitglieder sind durch den ersten Bürgermeister gemäß Art. 31 Abs. 4 GO in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesformel ist in Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO enthalten, wobei hier anstelle eines Eides ein Gelöbnis möglich ist und der Zusatz „so wahr mir Gott helfe“ entfallen kann (vgl. Art. 31 Abs. 4 Sätze 3 und 4 GO). Die Verweigerung der vollständigen Eidesleistung führt zum Verlust des Amtes (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab.

Die folgenden neugewählten Gemeinderatsmitglieder legen den Eid ab:

Dr. Ing. Roppel Matthias
Schmitt Justus
Hofmann Edmund
Marsching Claudia

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Zur Kenntnis genommen

3 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO ist aus der Mitte des Gemeinderats mindestens ein weiterer Bürgermeister (der „zweite Bürgermeister“) in geheimer Abstimmung zu wählen. Auf diese Wahl ist in der Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung ausdrücklich hinzuweisen (Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GO). Entsprechendes gilt ggf. für die Wahl eines dritten Bürgermeisters. Es handelt sich also um zwei getrennte Tagesordnungspunkte und Wahlen. Wählbar sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO in Verbindung mit Art. 39 GLKrWG). Es wurden, für die Wahl(en) im Vorfeld der Sitzung Stimmzettel mit allen Ratsmitgliedern, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, vorbereitet. Für das Wahlverfahren gilt Art. 51 Abs. 3 GO (vgl. auch § 26 / § 31 der Geschäftsordnungsmuster für kleinere / größere Gemeinden). Die Befangenheitsvorschrift des Art. 49 Abs. 1 GO ist bei Wahlen nicht anwendbar (vgl. Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 GO). Im Anschluss an die Wahl und nach Annahme der Wahl (vgl. Art. 9 KWBG) sind die weiteren Bürgermeister nach Art. 27 KWBG durch den ersten Bürgermeister zu vereidigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Zahl der weiteren Bürgermeister auf 2 festzulegen. Es soll einen zweiten Bürgermeister sowie einen dritten Bürgermeister in der Gemeinde Poxdorf geben.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 7 Nein: 6 Anwesend: 13

4 Wahl des zweiten Bürgermeisters/der zweiten Bürgermeisterin

Wahl des zweiten Bürgermeisters:

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister. Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister).

Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen. Die Wahl erfolgt in **geheimer Abstimmung** ([Art. 51 Abs. 3 GO](#)), jedoch in **öffentlicher Sitzung** ([Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO](#)).

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Der Vorsitzende ernennt zwei Mitglieder des Gemeinderates sowie den Geschäftsleiter zu Mitgliedern des Wahlausschusses.

- Alexandra Nägel
- Matthias Roppel
- Mario Kühlwein

Die Gemeinderatsmitglieder sind bei ihrer Wahl nicht an **Vorschläge für die Wahl** der weiteren Bürgermeister gebunden. Sie können auch ein **Gemeinderatsmitglied** wählen, das in der betreffenden Gemeinderatssitzung **nicht anwesend** ist. Werden für die Wahl Stimmzettel verwendet, so muss daher entweder zusätzlich zu den Namen der vorgeschlagenen Mitglieder eine freie Zeile vorgesehen werden, in die ein anderer Name handschriftlich eingetragen werden kann, oder es müssen von vornherein auf dem Stimmzettel die Namen aller wählbaren Gemeinderatsmitglieder zum Ankreuzen aufgeführt werden.

An die Mitglieder des Gemeinderates werden Stimmzettel verteilt (auf den Stimmzettel sind die Namen aller wählbaren Gemeinderatsmitglieder zum Ankreuzen aufgeführt). Herr Werner fordert zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel sind zusammengefaltet in einer Wahlurne gesammelt worden.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss folgendes festgestellt.

1. Bei der Wahl waren 13 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.
2. 13 Mitglieder des Gemeinderates haben ihren Stimmzettel abgegeben.
3. Die Zählung der ungeöffneten Stimmzettel hat ergeben, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen die abgestimmt haben, übereinstimmt.

Der Vorsitzende öffnet die Stimmzettel einzeln und liest sofort nach der Öffnung den Inhalt jedes Stimmzettels vor. Nach Abschluss der Wahlhandlung wird folgendes Ergebnis festgestellt.

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| 1. Abgegebene Stimmzettel | 13 Stimmzettel |
| 2. hiervon ungültige Stimmzettel | 0 Stimmzettel |
| 3. hiervon gültige Stimmzettel | 13 Stimmzettel |

Von den gültigen Stimmzetteln entfallen auf

- | | |
|--------------------|----------------|
| • Christian Haller | 12 Stimmzettel |
| • Gisela Marquardt | 1 Stimmzettel |
| • usw. | |

Der Vorsitzende stellt fest, dass Christian Haller zum ehrenamtlichen 2. Bürgermeister gewählt worden ist und verkündet dieses Wahlergebnis. Er fragt den Gewählten, ob er die Wahl zum ehrenamtlichen 2. Bürgermeister annimmt. Die Annahme der Wahl muss gemäß Art. Art. 9 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Ziffer 1 KWBG schriftlich erfolgen. Der Gewählte hat eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl unterzeichnet.

Zur Kenntnis genommen

5 Wahl des dritten Bürgermeisters/der dritten Bürgermeisterin

Wahl des dritten Bürgermeisters:

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister. Weitere Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeister).

Zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen. Die Wahl erfolgt in **geheimer Abstimmung** ([Art. 51 Abs. 3 GO](#)), jedoch **in öffentlicher Sitzung** ([Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO](#)).

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Der Vorsitzende ernennt zwei Mitglieder des Gemeinderates sowie den Geschäftsleiter zu Mitgliedern des Wahlausschusses.

- Alexandra Nägel
- Matthias Roppel
- Mario Kühlwein

Die Gemeinderatsmitglieder sind bei ihrer Wahl nicht an **Vorschläge für die Wahl** der weiteren Bürgermeister gebunden. Sie können auch ein **Gemeinderatsmitglied** wählen, das in der betreffenden Gemeinderatssitzung **nicht anwesend** ist. Werden für die Wahl Stimmzettel verwendet, so muss daher entweder zusätzlich zu den Namen der vorgeschlagenen Mitglieder eine freie Zeile vorgesehen werden, in die ein anderer Name handschriftlich eingetragen werden kann, oder es müssen von vornherein auf dem Stimmzettel die Namen aller wählbaren Gemeinderatsmitglieder zum Ankreuzen aufgeführt werden.

An die Mitglieder des Gemeinderates werden Stimmzettel verteilt (auf den Stimmzettel sind die Namen aller wählbaren Gemeinderatsmitglieder zum Ankreuzen aufgeführt). Herr Steins fordert zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel sind zusammengefaltet in einer Wahlurne gesammelt worden.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss folgendes festgestellt.

4. Bei der Wahl waren 13 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.
5. 13 Mitglieder des Gemeinderates haben ihren Stimmzettel abgegeben.
6. Die Zählung der ungeöffneten Stimmzettel hat ergeben, dass die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Personen die abgestimmt haben, übereinstimmt.

Der Vorsitzende öffnet die Stimmzettel einzeln und liest sofort nach der Öffnung den Inhalt jedes Stimmzettels vor. Nach Abschluss der Wahlhandlung wird folgendes Ergebnis festgestellt.

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| 4. Abgegebene Stimmzettel | 13 Stimmzettel |
| 5. hiervon ungültige Stimmzettel | 3 Stimmzettel |
| 6. hiervon gültige Stimmzettel | 10 Stimmzettel |

Von den gültigen Stimmzetteln entfallen auf

- Felix Zwiener 9 Stimmzettel
- Claudia Marsching 1 Stimmzettel

- usw.

Der Vorsitzende stellt fest, dass Felix Zwiener zum ehrenamtlichen 3. Bürgermeister gewählt worden ist und verkündet dieses Wahlergebnis. Er fragt den Gewählten, ob er die Wahl zum ehrenamtlichen 3. Bürgermeister annimmt. Die Annahme der Wahl muss gemäß Art. 9 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Ziffer 1 KWBG schriftlich erfolgen. Der Gewählte hat eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl unterzeichnet.

Zur Kenntnis genommen

6 Vereidigung der gewählten weiteren Bürgermeister und weiteren Bürgermeisterinnen

Vereidigung des gewählten zweiten Bürgermeisters:

Die Eidesformel ist Art. 27 Abs.1 KWBG zu entnehmen. Der Diensteid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden; möglich ist auch, anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis einer Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung einer Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 27 Abs. 2 KWBG).

Den Eid nimmt der erste Bürgermeister Otto Werner ab.

Als zweiter Bürgermeister wird Herr Christian Haller vereidigt:

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Vereidigung des gewählten dritten Bürgermeisters:

Die Eidesformel ist Art. 27 Abs.1 KWBG zu entnehmen. Der Diensteid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden; möglich ist auch, anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis einer Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung einer Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 27 Abs. 2 KWBG).

Den Eid nimmt der erste Bürgermeister Otto Werner ab.

Als dritter Bürgermeister wird Felix Zwiener xx vereidigt:

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Zur Kenntnis genommen

7 Bildung von Ausschüssen

Ob und wenn ja welche Ausschüsse gebildet werden, liegt grundsätzlich in der Entscheidung des Gemeinderats (vgl. dazu die §§ 7 bis 10 der Geschäftsordnung). Die Bestimmung der Größe der Ausschüsse liegt ebenfalls grundsätzlich im Ermessen des Gemeinderats (Ausnahme:

Rechnungsprüfungsausschuss, vgl. Art. 103 Abs. 2 GO). Eine Untergrenze sieht das Gesetz nicht vor, allerdings dürfen „ansehnlich große Gruppen“ im Gemeinderat von der Mitwirkung im Ausschuss nicht ausgeschlossen sein, weil sonst dem Spiegelbildlichkeitsprinzip nach Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO nicht Rechnung getragen würde. Umgekehrt muss der Ausschuss aber auch nicht so groß sein, dass jede noch so kleine Gruppierung im Ausschuss vertreten ist.

In der vergangenen Wahlperiode wurden die folgenden Ausschüsse gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss (vorberatend)
- Bau- und Umweltausschuss (vorberatend)
- Rechnungsprüfungsausschuss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die nachfolgenden Ausschüsse zu bilden.

- Haupt- und Finanzausschuss (vorberatend)
- Bau- und Umweltausschuss (vorberatend)
- Rechnungsprüfungsausschuss

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

8 Fraktionen in der Gemeinde Poxdorf ; Mitteilung von Stellvertretern sowie Vorsitzenden

Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

Die einzelnen Fraktionen benannt bzw. benennen folgende Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter.

a) CSU-Fraktion

Fraktionsvorsitzender:	Alexandra Nägel
Stellvertreter:	Thomas Heilmann

b) SPD und Ökologen-Fraktion

Fraktionsvorsitzender:	Gisela Marquardt
Stellvertreter:	Matthias Roppel

c) FW-Fraktion

Fraktionsvorsitzender:	Monika Martin
Stellvertreter:	Roland Freund

d) JB-Fraktion

Fraktionsvorsitzender:	Christian Haller
Stellvertreter:	Justus Schmitt

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen

9 Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde den Gemeinderatsmitgliedern bereits mit der Sitzungsladung als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) zu. Die Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

10 Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Poxdorf

Der Entwurf der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Poxdorf wurde den Gemeinderatsmitgliedern bereits mit der Sitzungsladung als Tischvorlage zur Verfügung gestellt. Der Entwurf entspricht der Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages und wurde nur auf die gemeindlichen Belange angepasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Mustergeschäftsordnung als Geschäftsordnung für den Gemeinderat Poxdorf. Der Entwurf der Geschäftsordnung ist Bestandteil des Beschlusses und wird diesem als Anlage dem Original dieser Niederschrift beigelegt.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

11 Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den ersten Bürgermeister ab dem 01.05.2026

Der Beamte oder die Beamtin auf Zeit erhält für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung (Telefon- und Portokosten auch Bewirtungen, Aufmerksamkeiten (Geschenke) und ähnliche Auslagen). ²Sie muss sich innerhalb der in **Anlage 2** bestimmten Beträge halten. Die Anlage 2 liegt im Ratsinformationssystem anbei. ³Der anzuwendende Rahmensatz bestimmt sich nach der letzten vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen und früher als drei Monate vor der Wahl veröffentlichten Einwohnerzahl. ⁴Die nach Art. 48 Abs. 1 zustehende Reisekostenvergütung für Reisen innerhalb des Gebiets des Dienstherrn ist mit der Dienstaufwandsentschädigung abgegolten; das gilt nicht für Fahrkostenerstattung und Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung. Die Dienstaufwandsentschädigung soll auf einen monatlichen Betrag pauschaliert werden. Nach der Anlage 2 bestimmt sich der Rahmensatz einer kreisangehörigen Gemeinde von 267,14 € bis 878,10 €. Die Verwaltung empfiehlt hier 267,14 € monatlich festzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 267,14 € zu gewähren.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 1

12 Festsetzung der Entschädigung für den ehrenamtlichen 2. Bürgermeister ab dem 01.05.2026

Die weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister haben neben der als Gemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung einen Anspruch auf weitere Entschädigung nach dem Maß der Inanspruchnahme als weiterer Bürgermeister (vgl. Art. 53 Abs. 4, Art. 54 KWBG).

In der vergangenen Periode ist dem 2. Bürgermeister folgende Entschädigung gewährt worden.

1. Die laufende monatliche Entschädigung beträgt 130,00 €. Mit dieser Entschädigung sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, die nicht unter Nr. 2 fallen.
2. Neben der Entschädigung nach Nr. 1 dieses Beschlusses wird im Falle der Vertretung des 1. Bürgermeisters bei Urlaub oder Krankheit ab dem 3. Vertretungstag eine Entschädigung von 1/30 der monatlichen Entschädigung des 1. Bürgermeisters je Vertretungstag gewährt. Auf diesen Betrag sind die Entschädigungen anzurechnen, die dem 2. Bürgermeister für den gleichen Zeitraum als Gemeinderatsmitglied zustehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgende Entschädigung für den ehrenamtlichen 2. Bürgermeister.

1. Die laufende monatliche Entschädigung beträgt 130,00 €. Mit dieser Entschädigung sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, die nicht unter Nr. 2 fallen.
2. Neben der Entschädigung nach Nr. 1 dieses Beschlusses wird im Falle der Vertretung des 1. Bürgermeisters bei Urlaub oder Krankheit ab dem 3. Vertretungstag eine Entschädigung von 1/30 der monatlichen Entschädigung des 1. Bürgermeisters je Vertretungstag gewährt. Auf diesen Betrag sind die Entschädigungen anzurechnen, die dem 2. Bürgermeister für den gleichen Zeitraum als Gemeinderatsmitglied zustehen.

Der zweite Bürgermeister nimmt an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teil.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 1

13 Festsetzung der Entschädigung für den ehrenamtlichen 3. Bürgermeister ab dem 01.05.2026

Die weiteren ehrenamtlichen Bürgermeister haben neben der als Gemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung einen Anspruch auf weitere Entschädigung nach dem Maß der Inanspruchnahme als weiterer Bürgermeister (vgl. Art. 53 Abs. 4, Art. 54 KWBG).

In der vergangenen Periode ist dem 3. Bürgermeister folgende Entschädigung gewährt worden.

3. Die laufende monatliche Entschädigung beträgt 85,00 €. Mit dieser Entschädigung sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, die nicht unter Nr. 2 fallen.
4. Neben der Entschädigung nach Nr. 1 dieses Beschlusses wird im Falle der Vertretung des 1. Bürgermeisters bei Urlaub oder Krankheit ab dem 3. Vertretungstag eine Entschädigung von 1/30 der monatlichen Entschädigung des 1. Bürgermeisters je Vertretungstag gewährt. Auf diesen Betrag sind die Entschädigungen anzurechnen, die dem 3. Bürgermeister für den gleichen Zeitraum als Gemeinderatsmitglied zustehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, folgende Entschädigung für den ehrenamtlichen 3. Bürgermeister.

3. Die laufende monatliche Entschädigung beträgt 85,00 €. Mit dieser Entschädigung sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, die nicht unter Nr. 2 fallen.
4. Neben der Entschädigung nach Nr. 1 dieses Beschlusses wird im Falle der Vertretung des 1. Bürgermeisters bei Urlaub oder Krankheit ab dem 3. Vertretungstag eine Entschädigung von 1/30 der monatlichen Entschädigung des 1. Bürgermeisters je Vertretungstag gewährt. Auf diesen Betrag sind die Entschädigungen anzurechnen, die dem 3. Bürgermeister für den gleichen Zeitraum als Gemeinderatsmitglied zustehen.

Der dritte Bürgermeister nimmt an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO nicht teil.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 1

14 Berechnung der Sitzverteilung sowie Bestellung der Mitglieder in den Ausschüssen und Verbänden;

Die zu bildenden Ausschüsse und die Anzahl der Mitglieder ist in § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts festgelegt. Das anzuwendende Verfahren Sainte-Laguë/Schepers über die Sitzverteilung ist in § 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Poxdorf festgelegt. Neben den vom Gemeinderat gebildeten Ausschüssen gibt es weitere Verbände, in denen Mitglieder des Gemeinderates zu entsenden sind, dabei sind die Anzahl der zu entsendenden Mitglieder gesetzlich bzw. verbandsrechtlich geregelt.

Im Folgenden wird eine Vergleichsberechnung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren, dem Saint Lague/Schepers und dem d'Hondtschen-Verfahren dargestellt.

Die Sitzverteilung erfolgt gemäß § 7 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Poxdorf nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppierungen werden folgende Mitglieder und deren Stellvertreter/innen in die Ausschüsse und Verbände berufen.

¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵*Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen;* ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussge-

Größe Hauptorgan	12	← Schritt 1a
Ausschussgröße	3	← Schritt 2a
Pattauflösung	Stimmen	← Schritt 2c

Zusammensetzung Hauptorgan (ohne Ausschussgemeinschaften)			Info		Zulässigkeit Verfahren				Hare/Niemeyer		Sainte-Laguë/Schepers		d'Hondt		Pattauflösung	
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	AC?	Proportgenaue Zahl Ausschuss	Sicher vertreten?	Quotenkriterium	H/N	SL/S	d'H	Sitze	Patt Auflösung	Sitze	Patt Auflösung	Sitze	Patt Auflösung	Partei	Stimmen
CSU	5		1,25	WAHR	1 oder 2	OK	OK	OK	1		1		2		CSU	4.216
FW	3		0,75	FALSCH	0 oder 1	OK	OK	OK	1		1		1		FW	2.365
Spd	2		0,50	FALSCH	0 oder 1	OK	OK	OK		1					Spd	2.260
Junge Bürger	2		0,50	FALSCH	0 oder 1	OK	OK	OK							Junge Bürger	2.131
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
Summe	12		3		---	---	---	---	2	1	2	1	3	0	---	10.972

Partei	Mitglied	Vertreter
CSU	Alexandra Nägel	Claudia Marsching
FW	Roland Freund	Monika Martin
SPD	Matthias Roppel	Gisela Marquardt

4. Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich

Gemäß Art. 6 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung besteht die Gemeinschaftsversammlung aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein Gemeinderatsmitglied. Für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied.

- Gesamtmitglieder: 7
- Zu entsendende Mitglieder Gemeinde Poxdorf: 2
- Gesetzliches Mitglied: 1. Bürgermeister
- Zu vergebende Ausschusssitze: 2 Gemeinderatsmitglieder

- Zu vergebende Ausschusssitze: 2
- Davon CSU: 1
- Davon FW: 1

Größe Hauptorgan	12	← Schritt 1a
Ausschussgröße	2	← Schritt 2a
Pattauflösung	Stimmen	← Schritt 2c

Zusammensetzung Hauptorgan (ohne Ausschussgemeinschaften)			Info		Zulässigkeit Verfahren				Hare/Niemeyer		Sainte-Laguë/Schepers		d'Hondt		Pattauflösung	
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	AC?	Proportgenaue Zahl Ausschuss	Sicher vertreten?	Quotenkriterium	H/N	SL/S	d'H	Sitze	Patt Auflösung	Sitze	Patt Auflösung	Sitze	Patt Auflösung	Partei	Stimmen
CSU	5		0,83	WAHR	0 oder 1	OK	OK	OK	1		1		1		CSU	4.216
FW	3		0,50	FALSCH	0 oder 1	OK	OK	OK	1		1		1		FW	2.365
Spd	2		0,33	FALSCH	0 oder 1	OK	OK	OK							Spd	2.260
Junge Bürger	2		0,33	FALSCH	0 oder 1	OK	OK	OK							Junge Bürger	2.131
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
				FALSCH	0	OK	OK	OK								0
Summe	12		2		---	---	---	---	2	0	2	0	2	0	---	10.972

Folgende Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung werden bestimmt:

Partei	Mitglied	Vertreter
CSU	Felix Zwiener	Claudia Marsching
FW	Roland Freund	Edmund Hofmann

5. Zweckverband zur Wasserversorgung der Leithenberggruppe

Gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung richtet sich die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, nach der in seinem Gebiet verbrauchten Wassermenge. Je volle 20.000 cbm verbrauchten Wassers ergeben das Recht einen Vertreter zu entsenden. Ergibt sich ein Rest von mehr als 10.000 cbm so darf ein weiterer Verbandsrat entsandt werden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung wird für jede kommunale Wahlperiode neu vorgenommen. Dabei ist der Wasserverbrauch der dem Jahr der Kommunalwahl vorangegangenen drei Jahre zugrunde zu legen. Der Gemeinde Poxdorf stehen bei dem errechneten durchschnittlichen Jahresverbrauch von 85.884 cbm 4 Verbandsräte zu.

Vertreter sind die ersten Bürgermeister und die weiteren Gemeinderatsmitglieder. Neben dem Ersten Bürgermeister stehen der Gemeinde Poxdorf 3 Sitze zu.

Der Gemeinderat wendet hier für die Besetzung der Ausschüsse § 6 der GeschO an.

- Gesamtmitglieder: 23
- Zu entsendende Mitglieder Gemeinde Poxdorf: 4
- Gesetzliches Mitglied: Erster Bürgermeister
- Zu vergebende Ausschusssitze: 3 Gemeinderatsmitglieder

Zusammensetzung Hauptorgan (ohne Ausschussgemeinschaften)		Info		Zulässigkeit Verfahren				Hare/Niemeyer		Sainte-Lagué/Schepers		d'Hondt		Pattauflösung	
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan	Proportgenaue Zahl Ausschuss	Sicher vertreten?	Quotenkriterium	H/N	St/S	d'H	Sitze	Auflösung	Sitze	Auflösung	Sitze	Auflösung	Partei	Stimmen
CSU	5	1,25	WAHR	1 oder 2	OK	OK	OK	1	1	1	1	2	0	CSU	4.216
FW	3	0,75	FALSCH	0 oder 1	OK	OK	OK	1	1	1	1	1	0	FW	2.365
Spd	2	0,50	FALSCH	0 oder 1	OK	OK	OK	1	1	1	1	1	0	Spd	2.260
Junge Bürger	2	0,50	FALSCH	0 oder 1	OK	OK	OK	0	0	0	0	0	0	Junge Bürger	2.131
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
Summe	12	3						2	1	2	1	3	0		10.972

Partei	Mitglied	Vertreter
CSU	Thomas Heilmann	Gabriel Erner
FW	Monika Martin	Edmund Hofmann
SPD	Gisela Marquardt	Matthias Roppel

6. Abwasser- und Gewässerunterhaltungsverband Mittlere Regnitz (AGV)

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und die weiteren Gemeinderatsmitglieder. Neben dem Ersten Bürgermeister steht der Gemeinde Poxdorf 1 Sitz zu.

- Gesamtmitglieder: 13
- Zu entsendende Mitglieder Gemeinde Poxdorf: 2
- Gesetzliches Mitglied: Erster Bürgermeister
- Zu vergebende Ausschusssitze: 1 Gemeinderatsmitglied

Zusammensetzung Hauptorgan (ohne Ausschussgemeinschaften)		Info		Zulässigkeit Verfahren			Hare/Niemeyer		Sainte-Lagué/Schepers		d'Hondt		Pattauflösung		
Partei/Wählergruppe	Sitze im Hauptorgan AG?	Proportgenaue Zahl	Sicherer Ausschuss vertreten?	Quotenkriterium	H/N	SL/S	d'H	Sitze	Patt Auflösung	Sitze	Patt Auflösung	Sitze	Patt Auflösung	Partei	Stimmen
CSU	5	0,36	FALSCH	0 oder 1	OK	OK	OK	1	0	1	0	1	0	CSU	4.216
FW	5	0,36	FALSCH	0 oder 1	OK	OK	OK							FW	2.365
Spd	4	0,29	FALSCH	0 oder 1	OK	OK	OK							Spd	2.260
Junge Bürger			FALSCH	0	OK	OK	OK							Junge Bürger	2.131
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
			FALSCH	0	OK	OK	OK								0
Summe	14	1		---	---	---	---	0	1	1	1	1	---		10.972

Partei	Mitglied	Vertreter
CSU	Gabriel Erner	Thomas Heilmann

7. Schulverband Baiersdorf

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und die weiteren Gemeinderatsmitglieder. Neben dem Ersten Bürgermeister stehen der Gemeinde Poxdorf keine Sitze zu.

- Gesamtmitglieder: 8
- Zu entsendende Mitglieder Gemeinde Poxdorf: 1
- Gesetzliches Mitglied: Erster Bürgermeister
- Zu vergebende Ausschusssitze: 0 Gemeinderatsmitglieder

8. Weitere zu besetzende ehrenamtliche Stellen

Folgende weitere ehrenamtliche Stellen sind zu besetzen. Diese Stellen werden nicht nach dem Stärkeverhältnis vergeben, sondern vom Gemeinderat auf Vorschlag beschlossen.

- Behindertenbeauftragte: 1 Stelle
- Jugendbeauftragte: 2 Stellen
- Kindertagesstättenbeauftragte: 2 Stellen

- Seniorenbeauftragte: 1 Stellen

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

15 Bestellung der/des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts führt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind berufen worden. Von diesen Mitgliedern ist ein Mitglied zum/r Vorsitzenden zu bestellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt Roland Freund zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12 Persönlich beteiligt: 1

16 Bestellung von zwei Jugendbeauftragten für die Wahlperiode 2026 - 2032

Die Jugendbeauftragten sollen Verbindungspersonen zwischen der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat und jungen Menschen in der Gemeinde sein. Die Beauftragten sollen die Infrastruktur der Jugendarbeit innerhalb der Gemeinde fördern und unterstützen. Weiterhin sollen sie die Anliegen und Aktivitäten der Jugendarbeit stärken und informieren sowie Jugendliche beraten.

Als Jugendbeauftragte können Mitglieder des Gemeinderates oder andere Persönlichkeiten bestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass ein Jugendbeauftragter bestellt werden soll. Der Gemeinderat beschließt

- Gabriel Erner

als Jugendbeauftragter der Gemeinde Poxdorf zu bestellen.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 1

17 Bestellung von zwei Kindertagesstättenbeauftragten für die Wahlperiode 2026 - 2032

Aufgaben der Beauftragten sind die Bearbeitung der Belange der Kindertagesstätte

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass zwei Kindertagesstättenbeauftragte bestellt werden. Der Gemeinderat beschließt

- Matthias Roppel
- Alexandra Sommer

als Kindertagesstättenbeauftragte der Gemeinde Poxdorf zu bestellen.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 1

18 Bestellung eines/r Behindertenbeauftragten für die Wahlperiode 2026 - 2032

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass ein Behindertenbeauftragter bestellt werden soll. Der Gemeinderat beschließt

- Wylmia Zimmermann

als Behindertenbeauftragte der Gemeinde Poxdorf zu bestellen.

Einstimmig beschlossen Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13

19 Bestellung eines/r Seniorenbeauftragten für die Wahlperiode 2026 - 2032

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass 1 Seniorenbeauftragter bestellt wird. Der Gemeinderat beschließt

- Claudia Marsching

als Seniorenbeauftragte der Gemeinde Poxdorf zu bestellen.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 1

20 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 27.04.2026

Zurückgestellt

21 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 27.04.2026

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 27.04.2026 bekannt:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 23.03.2026
- 2 Personalangelegenheiten; stellvertretende Leitung in der Kita Farborado
- 3 Honorarvereinbarung für außergerichtliche und beratende Tätigkeit mit den Rechtsanwälten **zurückgestellt**
- 4 Grundstücksangelegenheiten; Gemeinde Poxdorf Gewerbegebiet

- 5 Festsetzung des Ehrensolds (Pflichtehrensold) gem. Art. 60 KWBG (Kommunales Wahlbeamten Gesetz) für den ehemaligen 1. Bürgermeister der Gemeinde Poxdorf
- 6 Grundstücksangelegenheiten ; Gemeinde Poxdorf Gewerbegebiet Gräbig; Genehmigung der Notarurkunde vom 22.04.2026
- 7 Grundstücksangelegenheiten ; Gemeinde Poxdorf Gewerbegebiet Gräbig; Genehmigung der Notarurkunde vom 22.04.2026
- 8 Grundstücksangelegenheiten ; Gemeinde Poxdorf Gewerbegebiet Gräbig; Genehmigung der Notarurkunde vom 22.04.2026
- 9 Grundstücksangelegenheiten ; Gemeinde Poxdorf Gewerbegebiet Gräbig; Genehmigung der Notarurkunde vom 22.04.2026
- 10 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

22 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

1. Einladung Fest Sportverein Umzug

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Otto Werner um 21:04 Uhr die öffentliche 1.Sitzung des Gemeinderates Poxdorf.

Otto Werner
Erster Bürgermeister

Mario Kühlwein
Schriftführung